

Gegenüberstellung

Alte Fassung

§ 7

“ (1) Der Rat überträgt die ihm nach § 40 Abs. 3 zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung gem. § 80 Abs. 4 NGO wird für die Besoldungsgruppen A 9 gehobener Dienst bis A 15 höherer Dienst dem Verwaltungsausschuss und für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 mittlerer Dienst der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen.“

Neue Fassung

§ 7

“ (1) Der Rat überträgt die ihm nach § 40 Abs. 3 zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung gem. § 80 Abs. 4 NGO wird für die Besoldungsgruppen A 11 gehobener Dienst bis A 15 höherer Dienst dem Verwaltungsausschuss und für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 mittlerer Dienst und A 9 bis A 10 gehobener Dienst der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen.“